



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 132. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. August 2026, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Birte Glißmann (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Marc Timmer (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung zum Polizeieinsatz in Preetz bezüglich der Suche eines vermissten Mädchens am 5. und 6. August 2026.....	4
Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP).....	
Umdruck 20/6854.....	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag.....	8
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP.....	
Drucksache 20/4199.....	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.....	9
Gesetzentwurf der Landesregierung.....	
Drucksache 20/4019.....	
4. Mündliche Anhörung.....	10
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.....	10
Gesetzentwurf der Landesregierung.....	
Drucksache 20/3993.....	
5. Information/Kennntnisnahme.....	18
6. Verschiedenes.....	19

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abgeordneter Kürschner beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunkts 3. – Abgeordnete Glißmann weist darauf hin, dass noch interner Beratungsbedarf bestehe.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 werden im Anschluss an Tagesordnungspunkt 2 beraten.

1. Bericht der Landesregierung zum Polizeieinsatz in Preetz bezüglich der Suche eines vermissten Mädchens am 5. und 6. August 2026

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Umdruck [20/6854](#)

Zur Begründung des Berichts Antrags, Umdruck [20/6854](#), erklärt Abgeordneter Dr. Buchholz, die Durchführung des Polizeieinsatzes sowie die Kommunikation der Polizei habe Fragen aufgeworfen. Er wolle Polizei und Justiz die Möglichkeit geben, den Vorgang aus ihrer Sicht darzustellen.

Innenministerin Finke erklärt einleitend, ein Einsatz, bei der ein Kind tot aufgefunden worden sei, sei für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst immer sehr belastend. Es sei mit großem Einsatz aller Beteiligten nach dem Kind gesucht worden.

Frau Lampe, Polizeidirektion Kiel, berichtet zum Ablauf des Polizeieinsatzes am 5. und 6. August 2026 in Preetz. Um 12:45 Uhr habe eine Streife der Polizeistation Preetz auf dem Marktplatz eine aufgeregte Frau angetroffen. Wegen einer Sprachbarriere habe zunächst eine Tochter übersetzt. Die Polizei habe erfahren, dass ihr Kind, ein dreijähriges Mädchen, seit etwa 12 Uhr vermisst werde. Nach Angaben der Familie sei es autistisch, nicht orientiert und sehr mobil. Um 13:30 Uhr habe der Einsatzleiter den Kriminaldauerdienst informiert, es sei vereinbart worden, weitere Einsatzmittel – Hubschrauber, Drohnen, Wärmebildkameras – anzufordern. Kurz nach 14 Uhr sei das Ufer des Kirchsees fußläufig abgesucht worden. Um 14:15 Uhr seien Einsatzkräfte erstmals zur Wohnanschrift entsandt worden. Haus und Garten seien durchsucht worden. Dabei sei den Beamten ein stark verunreinigter, etwa vier Meter

breiter, in den Boden eingelassener Pool aufgefallen. Der Pool sei aus mehreren Richtungen in Augenschein genommen worden, aber nicht durchsucht worden. Wegen der Verschmutzung sei der Boden nicht sichtbar gewesen. Bewegungen oder andere Hinweise auf das vermisste Kind seien nicht festgestellt worden. Ein Angehöriger habe erklärt, die Familie habe den Garten bereits durchsucht. Aufgrund der gemachten Angaben der Familie sei die Polizei zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das Kind das Haus durch den Vordereingang verlassen habe und sich Richtung Innenstadt bewegt habe. Der Garten sei nur durch das Haus erreichbar. Gegen 14:25 Uhr habe eine Schwester die Angaben zur hohen Mobilität des Kindes bestätigt. Es könne bis zu drei Stunden laufen und lege sich erst bei Müdigkeit hin, bei Lautstärke verstecke es sich möglicherweise. Um 15 Uhr habe die Öffentlichkeitsfahndung mit einem von den Eltern freigegebenen Foto begonnen. Dieses Bild sei zuvor bereits seit 12:45 Uhr über die dienstlichen Smartphones für die Einsatzkräfte abrufbar gewesen. Um 15:15 Uhr hätten drei Mantrailer ihre Suche von der Haustür aus ohne Ergebnis aufgenommen. Um 16:50 Uhr, 18:25 Uhr und 19:28 Uhr seien jeweils Hinweise von Bürgerinnen beziehungsweise Bürgern auf Sichtungen des Kindes im Preetzer Stadtgebiet eingegangen, die sich jeweils nicht hätten bestätigen lassen. Ab 19:30 Uhr habe ein Hubschrauber der Bundespolizei sich an der Suche beteiligt. Im Laufe des Abends seien außerdem mehrfach pinke Kinderschuhe gemeldet worden, einige hätten tatsächlich vom vermissten Kind gestammt, seien aber von privaten Mantrailer-Hundeführern als Geruchsträger benutzt und anschließend an verschiedenen Orten zurückgelassen worden.

Um 23 Uhr sei erneut eine Streife zur Wohnanschrift geschickt worden, insbesondere um sich einen Überblick über die dortigen freiwilligen Suchhelfer zu verschaffen. Die Beamten hätten bei einer erneuten Absuche von Haus und Grundstück erneut den Pool wahrgenommen. Ein Angehöriger habe auf Nachfrage erklärt, er habe den Pool bereits mit einem Kescher abgesucht, außerdem sei er bereits von Polizeibeamten abgesucht worden. Letzteres habe sich später als falsch erwiesen, die Polizei habe den Pool zuvor, wie berichtet, lediglich in Augenschein genommen. Die Streife habe nun die Leitung der Fahndungsmaßnahmen über den Pool informiert. Dem Einsatzleiter sei bis dahin die Existenz des Pools nicht bekannt gewesen. Um 23:30 Uhr seien Kräfte der Zweiten Einsatzhundertschaft und ein Drohnentrupp eingetroffen und hätten weitere Bereiche der Wohnstraße und in Richtung Schwentine abgesucht.

Um 23:55 Uhr sei eine weitere Streife ausdrücklich zur Poolabsuche geschickt worden. Der Pool, der mit 80 Zentimeter Wasser gefüllt gewesen sei, sei vom Rand aus systematisch mit einem etwa 1,40 m langen Kescher abgesucht und gleichzeitig mit Taschenlampen

ausgeleuchtet worden. Der Grund sei mit dem Kescher wahrnehmbar gewesen, Unregelmäßigkeiten seien nicht festgestellt worden. Der Kescher habe jedoch die Mitte des Pools nicht erreichen können. Gegen 1 Uhr habe in Abstimmung mit Kriminalpolizei ein Feuerwehrmann in Schutzkleidung den Pool betreten. Er sei zunächst in kleiner werdenden Kreisen bis zur Mitte und anschließend im Zickzack gelaufen. Fünf Polizeikräfte und ein weiterer Feuerwehrmann hätten vom Rand aus ausgeleuchtet, zudem sei eine Wärmebildkamera eingesetzt gewesen. Es sei nichts gefunden worden. Auch der Garten sei ebenfalls noch einmal durchsucht worden. Mehrere Sandberge seien abgetragen worden. Auch sei die obere Wohnung der Nachbarn auf freiwilliger Basis ebenfalls ohne Ergebnis durchsucht worden. Ab 2:15 Uhr seien Einsatzkräfte sukzessive aus dem Einsatz entlassen worden, da keine erfolgversprechenden Ansätze zu diesem Zeitpunkt bestanden hätten. Ab 7 Uhr hätten Kräfte der Bereitschaftspolizei Wohnstraße, Kleingartengelände, landwirtschaftliche Flächen untersucht. Um 8:30 Uhr sei eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) unter Führung des Leiters der Bezirkskriminalinspektion Kiel eingerichtet worden.

Um 8:50 Uhr seien Kräfte der Kriminalpolizeistelle Plön erneut zur Wohnanschrift zur Absuche gefahren. Um 9:22 Uhr sei der leblose Körper eines Kindes an der Wasseroberfläche des Pools schwimmend aufgefunden worden. Es seien sichere Todeszeichen festgestellt worden. Notarzt und Seelsorge seien sogleich verständigt worden.

Um 11 Uhr, so Frau Lampe, habe die Polizeidirektion Kiel eine Pressekonferenz abgehalten. Im Nachgang sei auf Nachfrage bestätigt worden, dass der Pool im Garten mehrfach durch die Polizei durchsucht worden sei. Dies sei zu diesem frühen Zeitpunkt nach Auffinden des vermissten Kindes der Sachstand der Pressesprecher und Kolleginnen und Kollegen gewesen. Diese Aussage sei am Folgetag mit einer Korrekturmeldung richtig gestellt worden, da zwischenzeitlich bekannt geworden sei, dass der Pool lediglich einmal polizeilich durchsucht wurde, zuvor einmal in Augenschein genommen wurde und am nächsten Tag um 9:22 Uhr nicht mehr durchsucht mehr habe werden müssen, weil das Kind an der Wasseroberfläche treibend aufgefunden worden sei. Spätere Aussagen der Pressestelle Kiel, der Todeszeitpunkt habe weit vor Mitternacht gelegen, seien einem Missverständnis zwischen einem Mitarbeiter der Kriminalpolizei und einer Mitarbeiterin der Pressestelle Kiel zuzuschreiben.

Justizstaatssekretärin Heß berichtet, ein derartiges Ermittlungsverfahren sei für alle Beteiligten sehr belastend. Das zunächst eingeleitete Todesermittlungsverfahren habe die Staatsanwaltschaft Kiel aufgrund der Umstände des Geschehens in ein Ermittlungsverfahren gegen

die Eltern des Kindes wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassung übergeleitet. Es gehe ihr insbesondere um eine mögliche Verletzung der Aufsichtspflicht. Es gelte die Unschuldsvermutung.

Staatsanwältin Borgwardt, Staatsanwaltschaft Kiel, berichtet zunächst zum Ablauf des Todesermittlungsverfahrens. Nachdem die Staatsanwaltschaft Kiel am Morgen des 6. August 2026 über das Auffinden des Mädchens im Pool in Kenntnis gesetzt worden sei, habe die Staatsanwaltschaft die Hinzuziehung der Rechtsmedizin sowie des Kommissariats VI der Bezirkskriminalinspektion Kiel zur Spurensicherung angeordnet. Auf den mündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft habe das Amtsgericht Kiel die Obduktion angeordnet. Das Rechtsmedizinische Institut des UKSH Kiel sei mit der Durchführung der Obduktion sowie mit der Bestimmung des Todeszeitpunkts beauftragt worden. Noch am selben Tage habe die Obduktion durchgeführt werden können. Nach dem vorläufigen Ergebnis sei das Mädchen ertrunken, es hätten sich keine Hinweise auf ein vorangegangenes Gewaltverbrechen ergeben. Der Todeszeitpunkt könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher bestimmt werden. Es sei jedoch anzunehmen, dass das Mädchen bereits mehrere Stunden tot gewesen sei. Zusatzuntersuchungen seien in Auftrag gegeben worden. Am 7. August 2026 sei der Leichnam freigeworden und am 11. August 2026 bestattet worden.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz wiederholt Staatsanwältin Borgwardt, die Schätzung des Todeszeitpunkts sei in Auftrag gegeben worden, das Ergebnis liege noch nicht vor.

(nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungsteil: 14:32 Uhr bis 14:40 Uhr)

**2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache [20/4199](#)

(überwiesen am 19. März 2026 an den **Innen- und Rechtsaus-
schuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke [20/6449](#), [20/6518](#), [20/6598](#), [20/6632](#), [20/6633](#),
[20/6635](#), [20/6640](#), [20/6642](#), [20/6643](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Umwelt- und Agrarausschusses empfiehlt er dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW gegen die Stimme der FDP, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache [20/4199](#), abzulehnen.

**3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/4019](#)

(überwiesen am 27. Februar 2026)

hierzu: Umdrucke [20/6376](#), [20/6527](#), [20/6534](#), [20/6540](#), [20/6544](#),
[20/6561](#), [20/6567](#), [20/6574](#), [20/6584](#), [20/6597](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

4. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/3993](#)

(überwiesen am 30. Januar 2026)

hierzu: Umdrucke [20/6310](#), [20/6358](#), [20/6374](#), [20/6383](#), [20/6396](#),
[20/6397](#), [20/6400](#), [20/6408](#), [20/6410](#), [20/6504](#),
[20/6708](#), [20/6850](#)

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSDS) – Landesverband Schleswig-Holstein

Henry Malonn, Landesvorsitzender

Umdruck [20/6504](#)

Herr Malonn, Landesvorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSDS), stellt die Schwerpunkte seiner Stellungnahme, Umdruck [20/6504](#), vor. Zur psychiatrischen Versorgung bemerkt er, im Regelvollzug bleibe das Problem ungelöst. Er begrüße zwar die erweiterten Möglichkeiten psychiatrischer Zwangsmaßnahmen, die bei besonders schweren Fällen ein besseres Vorgehen ermöglichen. Sie schufen jedoch immer noch keine Abhilfe für die Masse der Gefangenen. Psychische Auffälligkeiten seien längst Realität im Berufsalltag und dominierten diesen. In Kiel gebe es eine unzureichende fachpsychiatrische Versorgung, da es keinen eigenen psychiatrischen Dienst gebe, sondern nur einen eigentlich für Lübeck zuständigen Psychiater, der an einem Tag pro Woche in Kiel anwesend sei.

Zur Verlängerung der Vollzugsplanfristen berichtet Herr Malonn, in der Vollzugspraxis könnten die gesetzlichen Fristen oft nicht eingehalten werden. Man befinde sich häufig massiv außerhalb dieser Fristen und so in einem Bereich der Rechtswidrigkeit. Hierfür seien jedoch nicht die zu kurzen gesetzlichen Fristen ursächlich, sondern die immer aufwendigeren Verfahren der Vollzugsplanung. Für die Planung müssten zudem zahlreiche externe und interne Beiträge zusammengeführt werden, etwa Berichte der Bewährungshilfe, Bundeszentralregisterauszüge oder psychologische Fachbeiträge. Aufgrund steigender wissenschaftlicher Standards werde das Verfahren entsprechend aufwendiger. Außerdem fehle es bei den Vollzugsabteilungsleitungen an Personal. Der Blick auf die Zahl der besetzten Planstellen genüge hier

nicht, neue Bedienstete benötigten mindestens sechs Monate Einarbeitung. Außerdem gebe es hier eine hohe Fluktuation. Es fehle an Aufstiegsperspektiven und brauche eine amtsan-gemessene Besoldung und flexible Arbeitszeitmodelle.

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

ASJ Landesverband Schleswig-Holstein

Ghazzal Novid, stellvertretender Landesvorsitzender

Umdruck [20/6396](#)

Herr Novid, stellvertretender Landesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokrati-scher Juristinnen und Juristen Schleswig-Holstein, verweist auf die abgegebene Stellung-nahme des Landesvorsitzenden Siebel-Huffmann, Umdruck [20/6396](#), und hebt einige Punkte hervor.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten psychiatrischer Zwangs-behandlung lehne er nicht ab, bei schwer psychisch erkrankten Gefangenen müsse es in engen begrenzten Ausnahmefällen entsprechende Behandlungsmöglichkeiten auch gegen den Willen der Betroffenen geben. Zwang müsse jedoch die Ausnahme bleiben. Der beste Schutz vor unnötiger Zwangsbehandlung sei eine Versorgung, die frühzeitig ansetze und freiwillige Behandlung tatsächlich ermögliche. Zwangsbehandlung dürfe nicht zum Ersatz für eine unzureichende psychiatrische Regelversorgung werden.

Er wiederholt die Kritik an der Verlängerung der Verzugsplanfristen aus der schriftlichen Stel-lungnahme. Wenn der Staat einem Menschen die Freiheit nehme, so solle der Staat nicht erst nach zwölf Wochen beginnen, strukturiert zu planen, wie dieser Mensch die Freiheit wieder-erlangen könne. Praktikabel sei aufgrund der Wartezeiten und praktischen Schwierigkeiten, wenn man einen vorläufigen Plan innerhalb von zwei Wochen vorschreibe.

Die geplante vollstationäre psychiatrische Abteilung in der JVA Lübeck begrüßt Herr Novid, sie dürfe jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine ausreichende und rechtzeitige psychiatrische und psychotherapeutische Regelversorgung im gesamten Vollzug erforderlich sei. Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug könne psychiatrische und pflegerische Fachversorgung nicht ersetzen. Es gehe zum einen um den Schutz der Men-schenwürde und Gesundheit der Gefangenen, zum zweiten um deren Resozialisierung sowie zum dritten um Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten.

In Bezug auf die Evaluation schlägt Herr Novid vor, die Erfahrungen der unmittelbar vom Vollzug Betroffenen einzubeziehen: Gefangene könnten berichten, wie der Vollzug tatsächlich wirke. Ehemalige Gefangene könnten beurteilen, was ihnen nach der Haft geholfen habe. Opfer könnten Auskunft darüber geben, ob Schutz, Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung ausreichend berücksichtigt worden seien. Bedienstete schließlich wüssten aus ihrer täglichen Praxis, wo der Vollzug funktioniere oder Defizite aufweise.

Sodann schlägt Herr Novid die Einführung eines unabhängigen Vollzugsbeauftragten beziehungsweise einer unabhängigen Vollzugsbeauftragten des Landtags vor, der beziehungsweise die als institutionelle demokratische Qualitätsentwickler/-in von Vollzug und Resozialisierung fungiere. Es fehle bisher eine weisungsungebundene Stelle für evidenzbasierte und systematische Fortentwicklung des Strafvollzugs. Im Vollzug sei individuelle Gegenmacht schwach, um so stärker müsse die demokratische Kontrolle sein.

Professor Dr. Frank Arloth – per Video

Umdruck [20/6358](#)

Herr Professor Dr. Arloth stellt die Schwerpunkte seiner Stellungnahme, Umdruck [20/6358](#), vor.

Zum Vollzugsplan und den zu ändernden Fristen fragt Abgeordneter Dr. Buchholz, ob nicht weniger die Fristen als vielmehr Umfang und Komplexität der Vollzugsplanung das Problem seien. Er regt an, die gesetzlichen Anforderungen auf einen schneller erstellbaren Kernvollzugsplan zu reduzieren.

Abgeordnete Nitsch greift den von Herrn Novid eingeführten Vorschlag eines vorläufigen Vollzugsplans auf und fragt nach entsprechenden Erfahrungen aus anderen Ländern.

Abgeordnete Schiefer weist darauf hin, dass die zu verlängernden Fristen nach der Begründung des Gesetzentwurfs gerade dem anspruchsvollen Diagnoseverfahren und der Notwendigkeit vollständiger Unterlagen Rechnung trügen. Auch vor Fertigstellung des Vollzugsplans blieben die Gefangenen nicht unbehandelt.

Abgeordneter Timmer fragt diesbezüglich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den wesentlichen „Zeitfressern“.

Abgeordneter Kürschner bestätigt aus eigener Erfahrung, dass die gesetzlichen Fristen in der Praxis häufig nicht eingehalten würden. Es gebe hier jedoch große Unterschiede zwischen einzelnen Vollzugsabteilungsleitungen. Er regt eine Differenzierung nach Strafdauer an: Bei lebenslanger Freiheitsstrafe sei eine etwas spätere Planung weniger problematisch als bei kürzeren Freiheitsstrafen.

Herr Malonn erklärt, eine vereinfachte Vollzugsplanung für kurze Haftzeiten gebe es bereits. Für Ersatzfreiheitsstrafen würden Überleitungspläne, für Freiheitsstrafe unter einem Jahr erweiterte Überleitungspläne erstellt. Eine weitere Abstufung halte er jedoch grundsätzlich für erwägenswert. Dies dürfe allerdings nicht damit einhergehen, dass man die Standards absenke. Diagnoseverfahren und psychologische Fachbeiträge bildeten die Grundlage weitreichender Entscheidungen im Vollzug. Er bestätigt, dass vor Fertigstellung des Vollzugsplans kein Behandlungsvakuum bestehe. Erschwert oder verzögert seien jedoch insbesondere Lockerungsentscheidungen und die Prüfung einer Verlegung in den offenen Vollzug. Teilweise behelfe sich die Praxis bereits vor Abschluss der fachlichen Diagnostik. So könne etwa eine Gewalttätertherapie begonnen werden. Eigentlich sei es aber unhaltbar, dass Vollzugsabteilungsleitungen ohne psychologische Bedarfsfeststellung über den entsprechenden Therapiebedarf entschieden. Weitere Vereinfachungen müssten in einem breiten Prozess unter Einbeziehung der beteiligten Akteure und Gewerkschaften geprüft werden. Wesentliche Verzögerungsfaktoren seien die Fachbeiträge der Bewährungshelfer und des psychologischen Dienstes. Hinzu komme die Vollzugsabteilungsleitung selbst, die die Information zusammentragen müsse und auf dieser Grundlage insbesondere Prognoseentscheidungen treffen müsse. Das dringende Tagesgeschäft gehe in der Praxis häufig vor.

Herr Novid vertritt die Auffassung, eine sukzessive Planung, bei der es ein Grundgerüst erstellt werde und anschließend mit den eintreffenden Erkenntnissen vervollständigt werde, wäre adäquat. Eine Optimierung der Prozesse und die automatisierte Erstellung gewisser wiederkehrender Inhalte seien eine denkbare Entlastung. Die Fristverlängerung löse das Problem jedenfalls nicht.

Abgeordnete Schiefer äußert sich kritisch zur rechtlichen Qualität eines bloß vorläufigen Plans. Wenn ein Vollzugsplan gerichtlich überprüfbar sein müsse, stelle sich die Frage, ob ein vorläufiges Dokument dafür hinreichend belastbar sei.

Herr Dr. Arloth betont, bei der vorgesehenen Zwölf-Wochen-Frist handele es sich um eine Höchstfrist. Die bisherige Acht-Wochen-Frist gehe auf einen gemeinsamen Musterentwurf mehrerer Länder zurück und gelte seines Wissens weiterhin in den meisten Ländern. Eine Fristüberschreitung sei bei Vorliegen hinreichender Gründe möglich. Angesichts des Zielkonflikts des schnellen Vorliegens des Plans einerseits und der Belastbarkeit andererseits halte er eine maßvolle Verlängerung für vertretbar. In Bayern sei seines Wissens keine gesetzliche Erstellungsfrist vorgesehen. Aus seiner früheren Tätigkeit im bayerischen Ministerium sei ihm keine Kritik der entsprechenden Praxis bekannt, die die größtmögliche Flexibilität gebe.

Abgeordneter Dr. Dolgner greift den von Herrn Novid geäußerten Vorschlag eines unabhängigen Vollzugsbeauftragten auf. Eine Stärkung der Bürgerbeauftragten könne eventuell sinnvoller sein, als eine weitere Beauftragtenstelle zu schaffen.

Herr Novid verweist auf den Unterschied zwischen dem individuellen Rechtsschutz einerseits und der strukturellen parlamentarischen Kontrolle andererseits. Eine unabhängige parlamentarische Stelle könne wiederkehrende und strukturelle Probleme erkennen, die sich in einzelnen Gerichtsverfahren nicht angemessen abbilden ließen. Entscheidend sei in der Tat eine weisungsungebundene Funktion, nicht zwingend eine neue eigenständige Beauftragtenstelle. Eine Ansiedlung bei der Bürgerbeauftragten sei somit durchaus denkbar.

Auf Bitte des Abgeordneten Kürschner erläutert Herr Dr. Arloth den Vorschlag des Erlasses von Verfahrenskosten. Es gehe darum, kontinuierliche Arbeit der Gefangenen mit einem teilweise Erlass von Verfahrenskosten zu verbinden. Der Staat verzichte damit vielfach auf Forderungen, die nach der Entlassung ohnehin nicht eintreibbar seien. Neben Wiedergutmachungsforderungen und sonstigen Schulden stellten entsprechende Verfahrenskosten nicht selten einen unerheblichen Druck für den Gefangenen nach der Entlassung dar. Durch kontinuierliche Arbeit solle es möglich gemacht werden, während der Haft die entsprechenden Schulden schrittweise zu reduzieren. So trage die Arbeitsleistung auch zur Resozialisierung und zur Entschuldung bei.

**Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege,
Straffälligen- und Opferhilfe e. V.**

Andrea Haarländer, Geschäftsführerin
Umdruck [20/6408](#)

Frau Haarländer, Geschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e. V., stellt ihre Stellungnahme, Umdruck [20/6408](#), vor.

Sie wiederholt insbesondere, Resozialisierung finde nicht primär innerhalb der JVA statt, der Übergang in die Freiheit sei der kritische Abschnitt. Der Vollzug müsse sich deshalb stärker mit der Außenwelt und den ambulanten Hilfesystemen verzahnen. Der Gesetzentwurf ver säume ihrer Auffassung nach, die durch das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz (ResOG SH) bereits angelegte Verzahnung auch in den Vollzugsgesetz abzubilden.

Anstaltsbeirat JVA Lübeck

Christian Matthaai, Vorsitzender
Umdruck [20/6374](#)

Herr Matthaai, Vorsitzender des Anstaltsbeirats JVA Lübeck, führt in die Stellungnahme, Umdruck [20/6374](#), ein.

In Bezug auf die Vollzugsplanung spricht er sich für weniger komplexe Pläne aus. Detailvorgaben könnten aus dem Gesetz in Handlungsempfehlungen verlagert werden.

Zum Mutter-Kind-Vollzug regt er an, die bestehende Kooperation mit der JVA Vechta zu erweitern. Ein entsprechender Vollzug dürfe nicht daran scheitern, dass die baulichen Gegebenheiten nicht vorhanden seien.

Hempels e. V.

Jo Tein, Erster Vorsitzender
Umdrucke [20/6850](#), [20/6883](#)

Herr Tein, Vorsitzender von Hempels e. V., trägt die Stellungnahmen, Umdruck [20/6850](#) und Umdruck [20/6883](#), vor. Er kritisiert insbesondere die Binnenorientierung des Vollzugs, der

häufig nur um sich selbst kreise und viel stärker mit der Welt außerhalb der Gefängnismauern verzahnt werden müsse. Freie Träger seien stärker in den Vollzug einzubinden und ihnen entsprechend § 13 ResOG SH Vorrang einzuräumen. Die entsprechende Einbindung der Zivilgesellschaft in geschlossenen Systemen, gerade im Vollzug, könne ein wesentlicher Punkt sein, um sich vor der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen bei möglicherweise autoritäreren Landes- und Bundesregierungen zu schützen.

Abgeordnete Schiefer äußert sich kritisch zu den Ausführungen von Herrn Tein. Die Europäischen Gefängnisregeln enthielten anders als von Herrn Tein behauptet in ihrem Basic Principle 7 keine Forderung eines Vorrangs freier Träger. Der erforderliche Mitwirkungsrahmen der Gefangenen sei ihrer Auffassung nach bereits zum geltenden Vollzugsrecht hinreichend abgebildet. Sie bestreite die Annahme, freie Träger seien grundsätzlich innovativer oder könnten bessere Resozialisierungsarbeit leisten. Es gebe hier keine Dienst- und Fachaufsicht sowie einen möglichen Informationskonflikt: Externe beanspruchten für ihre Arbeit weitreichende Informationen aus Vollzugsplan und Gefangenenakte, könnten sich umgekehrt bei ihren eigenen Erkenntnissen aber auf Vertrauensschutz und Schweigepflicht berufen und gäben diese nicht weiter.

Abgeordneter Timmer bedankt sich für die entsprechenden Vorschläge von Herrn Tein.

Zur Vereinfachung der Vollzugsplanung greift Abgeordneter Timmer den Vorschlag von Herrn Matthaej, die gesetzlichen Vorgaben zu vereinfachen, auf. Dies verlagere auch die Verantwortung hin zu den unmittelbar Handelnden.

Den Vorschlag von Frau Haarländer einer Gleichstellung der Integrationsbegleitung mit der Bewährungshilfe hält Abgeordneter Timmer für prüfenswert. Die Kritik an einer zu starken Binnenorientierung des Vollzugs könne er grundsätzlich nachvollziehen.

Abgeordnete Nitsch unterstreicht diesbezüglich die grundsätzliche Bedeutung eines funktionierenden Übergangsmanagements. Fehler beim Übergang aus der Haft könnten gravierende Folgen haben.

Frau Haarländer konkretisiert, anders als die Bewährungshilfe werde die Integrationsbegleitung nicht gerichtlich angeordnet. Gefangene würden in der JVA über das Angebot informiert

und müssten selbst einen Antrag stellen. Weil verbindliche Regelungen fehlten, erhielten die externen Fachkräfte notwendige Informationen teilweise nicht automatisch oder nicht vollständig. Sie müssen nachfragen und sich Informationen und Zugänge jeweils aktiv beschaffen. Für eine funktionierende Eingliederungsplanung müsse aber gemeinsam geklärt werden, was vor Entlassung noch zu erledigen sei, beispielsweise hinsichtlich Krankenversicherung und Wohnung. Die Integrationsbegleitung benötige daher, ähnlich wie die Bewährungshilfe, regelmäßigen Informationszugang und die Möglichkeit zur Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen. Von der vorgeschlagenen gesetzlichen Normierung verspreche sie sich eine gleichberechtigte Mitarbeit der Integrationsbegleitung.

Abgeordneter Kürschner bewertet die konkreten Änderungsvorschläge ausdrücklich positiv und signalisiert, einzelne davon aufgreifen zu wollen. Insbesondere unterstreicht er die zentrale Rolle des Übergangsmanagements. Die Verantwortung der JVA ende nicht an der Mauer. Eine bessere Begleitung nach einer Entlassung sei auch ein Beitrag zur Kriminalitäts- und Rückfallvermeidung.

Abgeordneter Dr. Buchholz erklärt, Schleswig-Holstein habe ein modernes Strafvollzugsgesetz, bei dessen Verabschiedung jedoch nicht die für die Umsetzung erforderliche Personalausstattung geschaffen worden sei. Dies sei das zentrale Defizit des Gesetzgebungsverfahrens in der vergangenen Wahlperiode gewesen.

5. Information/Kenntnisnahme

Umdruck [20/6777](#): Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Deutschlandradio

Unterrichtung [20/357](#): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft und zur Änderung weiterer Gesetze

Unterrichtung [20/359](#): Bundesratsinitiative „Konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention – kritische Bestandsaufnahme des § 177 StGB“

Unterrichtung [20/360](#): Vorbereitung eines Neunten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Digitale Medien-Staatsvertrag

Unterrichtung [20/361](#): Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“

Unterrichtung [20/364](#): Bundesratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems“

Unterrichtung [20/367](#): Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 25. Juni 2026 in Berlin

Unterrichtung [20/368](#): Zweite Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land

Der Ausschuss nimmt die genannten Vorlagen zur Kenntnis.

6. Verschiedenes

Auf Anregung des Vorsitzenden, Abgeordneter Kürschner, kommt der Ausschuss überein, in der nächsten Sitzung einen Beschluss über zusätzliche Ausschusstermine fassen zu wollen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer